

Die Vereinigung Bessarabiens mit Rumänien Einspruch der ukrainischen Regierung.

B. Berlin, 10. April. Der Präsident der Volksminister der Ukraine hat an die königlich rumänische Regierung folgende Note gerichtet: Hiemit beehre ich mich zu erklären, daß der Rat der Volksminister der ukrainischen Volksrepublik es für notwendig hält, der königlich rumänischen Regierung folgendes zur Kenntnis zu bringen: Die ukrainische Regierung hat ein lebhaftes Interesse an dem Schicksal Bessarabiens, des Grenzgebietes der ukrainischen Volksrepublik.

Obwohl die Gebiete der beiden dominierenden Völker, des ukrainischen und des moldauischen, mit einander verflochten sind, unterliegt es keinem Zweifel, daß in dem nördlichen Teil des bessarabischen Territoriums größtenteils Ukrainer leben und in dem südlichen Teile (zwischen der Donau und der Dnjestr-Mündung am Schwarzen Meerufer) die Ukrainer die relative Mehrheit besitzen und auf diese Weise Bessarabien angesichts seiner ethnographischen, ökonomischen und politischen Lage ein unteilbares Ganzes mit dem Territorium der ukrainischen Volksrepublik bildet.

Die ukrainische Regierung, die einen bedeutenden Teil des Schwarzen Meerufers beherrscht, in dessen westlichem Teile ein so wichtiges Handelszentrum wie Odessa liegt, mit dem das ganze südliche Bessarabien verbunden ist, stellt sich auf den Standpunkt, daß jede Aenderung der ehemaligen rumänisch-russischen Grenze, insbesondere in ihrem nördlichen und südlichen Teile, die politischen und ökonomischen Interessen der ukrainischen Volksrepublik stark berührt.

Mit Rücksicht darauf, daß zurzeit ein bedeutender Teil Bessarabiens von rumänischen Truppen besetzt ist und daß die Frage über die weitere Zugehörigkeit Bessarabiens zum Gegenstande von Besprechungen bei den Bukarester Friedensverhandlungen gemacht werden könnte, hält die ukrainische Regierung die Beratung und Entscheidung dieser Frage nur unter Beteiligung und mit Einverständnis der Vertreter der ukrainischen Volksrepublik für möglich.

Der Präsident der Volksminister und Minister für
äußere Angelegenheiten
Gez. W. Solubowitsch.